Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 11019 Berlin

Herrn
Tobias Weihmann
[redacted]

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON RD Gerstmann
TEL +49 30 18615 63 95
FAX +49 30 18615 53 94
E-MAIL wolfgang.gerstmann@bmwi.bund.de
AZ VC5 – 822 709

DATUM Berlin, 30. November 2012

BETREFF Ihre Anfrage vom 15. November 2012 und Konkretisierung vom 19. November 2012 - Förderprogramme zur Republik Belarus

HIER Ihre Email vom 15. und 19. November 2012; - Antrag gemäß § 1 IFG

Sehr geehrter Herr Weihmann,

mit Ihrem Schreiben vom 15. November 2012 haben Sie beantragt, nach dem Informationsfreiheitsgesetz, ggf. dem Umweltinformationsgesetz oder Verbraucherinformationsgesetz Informationen zu der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie verwalteten oder von dritter Seite mit Mitteln des Bundeswirtschaftsministeriums unterstützten Fördermaßnahmen oder Programme für die Republik Belarus zu erhalten. Ferner beantragen Sie eine Informationsbereitstellung im Hinblick auf diese Maßnahmen, zu dem Förderumfang und dessen Entwicklung über einen Zeitraum der vergangenen zehn Jahre. Die Angaben sollten detailliert nach den jeweiligen Mittelverwaltern und - soweit verfügbar - eine Aufschlüsselung nach Empfängergruppen (z.B. NGO, staatlichen bzw. halbstaatliche Organisationen) enthalten.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Mit Email vom 19. November 2012 haben Sie beispielhaft auf eine Anfrage an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie auf eine dort erstellte analoge Auflistung verwiesen.

Sie begehren eine gebührenfreie Auskunft, da I.E. einfache Sachverhalte dem Informationsersuchen zu Grunde liegen. Sollten für die Aktenauskunft Gebühren anfallen, bitten Sie um Mitteilung.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit: Da mir die von Ihnen gewünschten Informationen derzeit noch nicht insgesamt vorliegen und nicht auszuschließen ist, dass sie nur durch einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand und Recherchen zu erstellen sind, u.a. da ein Zeitraum von zehn Jahren zu erfassen ist und die erforderlichen Zusammenstellungen durch mehrere Stellen im Bundesministeriums für Wirtschaft und Technolgie sowie außerhalb des Ministeriums ggfs. vorzunehmen sind, kann ich eine Gebührenerhebung nicht ausschließen. Die Recherche kann im Verhältnis zu den übermittelten Angaben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ggfs. aufwändiger sein, weil spezifische Fördermaßnahmen bzw. spezifische Förderprogrammen ausschließlich für Belarus durch das Bundeswirtschaftsministerium für den Zeitraum der vergangenen zehn Jahre nicht durchgeführt wurden, sondern Förderungen im Rahmen von länderübergreifenden Branchen- oder Länderfördermaßnahmen erfolgten, die nicht zentral erfasst sind. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unterstützten Maßnahmen betreffen vorrangig kleine und mittlere Unternehmen zur Markterschließung in Belarus. Teilweise sind die betreffenden Informationen in Akten enthalten, die aufgrund des Ablaufs festgelegter Fristen bereits ausgelagert wurden.

Eine Kostenentscheidung gem. § 10 i.V.m. § 1 Abs. 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz hätte ferner ggfs. zu berücksichtigen, dass die Zusammenstellung der Informationen auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes personenbezogener Daten bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu prüfen sein könnte, da Angaben Reiseteilnehmer mittelständischer Unternehmen u.a. bei Geschäftsanbahnungsreisen und weiteren Wirtschaftsmaßnahmen nach Belarus betreffen. Dies kann eine Beschränkung des Informationszugangs, auch aufgrund ggfs. der Beteiligung zahlreicher Dritter und der

Abwägung eines schutzwürdigen Interesses zur Folge haben. Ihren Verweis auf die Informationsbereitstellung durch das Bundsministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verstehe ich so, dass es Ihnen nicht auf personen- oder unternehmensbezogene Informationen ankommt. Diesbezüglich bitte ich Sie um eine kurze Rückbestätigung.

Die Erhebung von Gebühren richtet sich gem. §10 Abs. 3 IFG nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Ob und in welcher Höhe im Ergebnis der Erstellung der von Ihnen begehrten Informationsliste Gebühren und Auslagen anfallen können, kann erst nach abschließender Prüfung Ihres konkretisierten Antrages beurteilt werden, da die Kosten den tatsächlich betreffenden Verwaltungsaufwand berücksichtigen. Zu Ihrer grundsätzlichen Information kann die Informationsgebührenordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl I S. 6) auch auf der Homepage (www.gesetze-im-internet.de) eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerstmann